

Stadt Reutlingen 10 Hauptamt Gz.: 10-4-SZ		<b>18/009/02</b>		04.10.2018
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
VKSA	16.10.2018	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.10.2018	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr Reutlingen (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)				
<b>Bezugsdrucksache</b>				

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Reutlingen (Krankheitskosten-Zuschusssatzung) wird beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2015-2018		141.000			

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) erhalten die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (nachfolgend auch „Beamte“, da bei der Feuerwehr Reutlingen derzeit keine Beamtinnen im Einsatzdienst tätig sind) Heilfürsorge. Ersatzweise kann nach § 79 Abs. 4 LBG der Dienstherr anstelle der Freien Heilfürsorge einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewähren. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt. Die Stadt Reutlingen macht seit 1986 von dieser Regelung Gebrauch und gewährt den Feuerwehrbeamten einen Zuschuss i.H.v. 75 € /Monat.

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 17.11.2016 hat die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen.

## **Begründung**

### **I. Hintergrund:**

Nach § 79 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge (d.h. Übernahme der gesamten Krankheitskosten durch den Dienstherrn), solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben.

§ 79 Abs. 4 LBG bestimmt, dass der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewähren kann. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Die Stadt Reutlingen macht seit 1986 von dieser Regelung Gebrauch und gewährt den Beamten einschließlich Anwärtern anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes sowie einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung.

Der Zuschuss wird in pauschalierter Form gewährt und beträgt seit dem 01.01.2012 EUR 75,00 monatlich. Diese Vorgehensweise war bei allen Städten mit Berufsfeuerwehren weitgehend identisch.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.11.2016 entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat. Zur Höhe des Zuschusses weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass weder Verfassung noch Gesetz einen exakt bestimmbareren Satz oder proportionalen Anteil vorgeben. Der Zuschuss hat sich jedoch innerhalb des dem Gemeinderat zustehenden Gestaltungsspielraums an sachlichen Kriterien zu orientieren und muss angemessen sein.

Eine bestehende Regelung, die diesen Anforderungen bereits in Ermangelung eines entsprechenden Satzungsbeschlusses oder inhaltlich nicht entspricht, kann nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs längstens bis zum 21.12.2019 angewendet werden.

Die vorliegende Satzung wurde vom Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam mit der beklagten Stadt Pforzheim als Mustersatzung entwickelt. Sie berücksichtigt die Grundsätze des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Die weiteren Städte mit Berufsfeuerwehren erwägen, die Satzung in der vorgeschlagenen Form ebenfalls umzusetzen.

### **II. Satzungscompetenz**

Die vorliegende Satzung ergeht auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 LBG.

### **III. Wesentliche Satzungsinhalte und deren Erläuterung**

Der Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung wird ab dem 01.01.2019 nach Maßgabe der vorliegenden Satzung festgesetzt.

Der Zuschuss wird in Abänderung der bislang geltenden Regelung nicht mehr pauschal, sondern unter Berücksichtigung der individuellen Belastung eines jeden Beamten mit den Kosten einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt.

Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ist in Form eines prozentualen Anteils des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes des Beamten vorgesehen. Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter, vorliegend für den Fall der Krankheit. Sie zählen zu den Sonderausgaben und sind steuerlich beschränkt abziehbar.

Die Regelung knüpft an die tatsächliche Belastung des einzelnen Beamten mit Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherungen, gedeckelt jedoch in Höhe des individuell als Vorsorgeaufwand steuerlich anerkannten (Teil-) Betrages. Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen für die Person des Beamten, dritte Personen, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt. Die Beschränkung auf den steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand rechtfertigt sich aus dem je nach Vorsorgebedürfnis individuell unterschiedlichen Umfang der vereinbarten Krankenversicherungsleistungen und entsprechenden Aufwendungen. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind auch steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 v.H. und für Beamte der Besoldungsgruppen A7 und A8 mit 85 v.H. zugrunde gelegt.

Der um 5 Punkte erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe mit den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung Rechnung.

Wenn Beamte aufgrund der bisherigen Regelung der Stadt Reutlingen einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung erhalten, der höher ist als der Zuschuss nach der vorliegenden Satzung, wird der sich nach der vorherigen Regelung ergebende Zuschuss aus Gründen der Besitzstandswahrung bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer als der vorherige Zuschussbetrag ergibt.

Der Mindestzuschuss beträgt ebenfalls aus Gründen der Besitzstandswahrung EUR 75,00/Monat.

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung ist rechtlich nicht veranlasst und auch aus administrativen Gründen nicht vorgesehen.

Die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung ist hiernach gesetzlich nur für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr vorgesehen. Etwas anderes gilt nur für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die

- a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg keine Feuerwehruzulage erhalten oder
- b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben.

Diesem wird nach näherer Maßgabe dieser Satzung der Zuschuss gewährt, wobei der Zuschuss im Fall b. zur Vermeidung von Überzahlungen jedoch um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.

Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist durch die Beamtinnen und Beamten nachzuweisen. Dies erfolgt durch eine entsprechende, dem Hauptamt jährlich im Original vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, die von dort in der Regel unaufgefordert und kostenfrei erteilt wird.

Die Vorlage an das Hauptamt hat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen EUR 75,00/Monat. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamten den nach den Bestimmungen der Satzung ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt der Beamte die geforderte Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen, EUR 75,00/Monat. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, ist ausgeschlossen.

Entsteht der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, etwa durch unterjährigen Eintritt in den Dienst der Stadt Reutlingen, durch unterjährige Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung der Feuerwehruzulage oder weil der Zuschussberechtigte bis dahin keinen Anspruch auf laufende dienst- und Anwärterbezüge hatte, erstmalig im laufenden Kalenderjahr nach dem 01.01., ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten seit Entstehen des Anspruchs auf den Zuschuss vorzulegen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Wenn der erforderliche Nachweis innerhalb der genannten Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, findet auch insoweit nicht statt. Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

In Fällen besonderer Härte, in denen die satzungsgemäße Bestimmung des Zuschussbetrages zu einem sachlich schlechterdings unvereinbaren Ergebnis führt, kann das Hauptamt die Höhe des Zuschusses auf Antrag des Beamten abweichend festsetzen. Dies wird nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen der Fall sein, wenn, ohne dass hierfür Gründe in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten vorliegen, ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen der tatsächlichen Belastung des Beamten durch die zu leistenden Beiträge an eine Krankheitskostenversicherung einerseits und der in § 79 Abs. 4 LBG dem Grunde nach vorgesehenen und durch die Bestimmungen dieser Satzung konkretisierten anteiligen Entlastung durch einen Zuschuss des Dienstherrn andererseits festgestellt ist und eine satzungsgemäße Festsetzung des Zuschusses für den Beamten daher unzumutbar ist.

Die Beschränkung der Härtefallregelung auf Sachverhalte, die nicht in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten begründet sind, führt insbesondere dazu, dass von der Versicherungsgesellschaft außertariflich vereinbarte Bedingungen zur Aufnahme der bzw. des Zuschussberechtigten in die jeweilige private Krankenversicherung oder einen bestimmten Bereich (Risikozuschläge) nur dann zu berücksichtigen sein könne, in der jeweilige Risikozuschlag allein aufgrund der Eigenschaft der Zugehörigkeit der bzw. des Zuschussberechtigten zur Personengruppe der Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und zum Ausgleich der deswegen zusätzlich zu kalkulierenden Krankheitskosten erhoben wird – und nicht etwa auch aufgrund aktueller oder Vorerkrankungen. Das Hauptamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als des sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrages besteht nicht.

Die vorstehend dargestellten Regelungen hinsichtlich des Zuschusses werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

#### **IV. Rückwirkung:**

Da aufgrund eines vorangegangenen Urteils in dieser Sache aus dem Jahr 2014 von der Mehrzahl der Feuerwehrbeamten der Stadt Reutlingen bereits im Jahr 2015 Widersprüche gegen die pauschalierte Zahlung des Zuschusses eingelegt wurde, erfolgte verwaltungsintern die Einigung auf eine Rückwirkung ab 01.01.2015.

Die seit 2015 rückwirkend entstandenen Ansprüche werden aufgrund des immensen Verwaltungsaufwandes, der bei einer jahresgenauen Rückabwicklung der Jahre 2015 – 2018 für derzeit 71 Beamte entstanden wäre, in folgender, vereinfachter und mit dem Amt 37 abgestimmter Weise abgegolten:

Von der Verwaltung wurde für die Jahre 2015 und 2016 der Vorsorgeaufwand von 2016 und für die Jahre 2017 und 2018 der Vorsorgeaufwand aus 2017 zugrunde gelegt. Begründung hierfür ist der Umstand, dass es im Jahr 2017 erhebliche Beitragssteigerungen gab, die Unterschiede zwischen den Jahren 2015 und 2016 sind jedoch nicht erheblich, gleiches gilt für die Unterschiede zwischen 2017 und 2018, auch hier gab es keine nennenswerten Veränderungen.

Die entsprechenden Beträge ermitteln sich aus den von den Beamten vorgelegten Bescheinigungen über die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen aus den Jahren 2016 und 2017 und werden auf Grundlage der oben genannten satzungsmäßigen Prozentsätze erhoben und ausgezahlt.

Für den Zeitraum 2015 – 2018 ergibt sich demnach eine Gesamtsumme an Nachzahlungen von ca. 141.000 €.

gez.

Robert Hahn  
Bürgermeister

#### **Anlage**

Entwurf der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Reutlingen (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)